

<b>Zeitschrift:</b>	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
<b>Band:</b>	12=32 (1866)
<b>Heft:</b>	27
<b>Rubrik:</b>	Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

## Organ der schweizerischen Armeo

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIII. Jo

Basel, 4. Juli.

XI. Jahrgang. 1866.

Nr. 27.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1866 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

### Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1866 in wöchentlichen Nummern und kostet per Semester franko durch die ganze Schweiz, Bestellgebühr inbegriffen

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche und wird in gleicher Weise unermüdlich fortarbeiten, um dieses Blatt, das einzige Organ, das ausschließlich die Interessen des schweizerischen Wehrwesens vertritt, zu heben und ihm den gebührenden Einfluss zu sichern; Beiträge werden stets willkommen sein.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Beginn des Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu refusiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den nächsten Postämtern abonniren oder sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzugezeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H.H. Offiziere.

Basel, 25. Juni 1866.

Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung.

### Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 18. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Der Bundesrat hat eine Erweiterung des theoretischen Theiles der dießjährigen Centralschule beschlossen:

Es werden demgemäß:

1. Außer den bereits einberufenen Stabsoffizieren noch eine weitere Anzahl von Offizieren der höheren Grade einberufen, die in dieser Eigenschaft den theoretischen Theil der Schule noch nicht mitgemacht haben.
2. Die in diesem Jahre neu gewählten Subalternen des General- und Artilleriestabes werden ebenfalls und zwar für 5 Wochen einberufen und aus ihnen eine eigene Klasse formirt.
3. Zu dem dreiwöchentlichen Infanterie- und Stabsoffizierskurs, der mit der Centralschule vereint stattfindet, werden diejenigen Infanterie-Stabsoffiziere (Kommandanten und Majore) zugelassen, welche den Kurs freiwillig mitmachen wollen und zu diesem Behufe von den kantonalen Militärbehörden beim eidgen. Militärdepartement angemeldet werden.
4. Alle diejenigen Offiziere des General-, Artillerie- und Geniestabes, die sich hiefür beim eidgen. Militärdepartement anschreiben lassen, werden als Volontäre in die betreffende Klasse der Generalstabschule aufgenommen.
5. Allen diesen Offizieren wird dringend empfohlen, eigene Pferde mitzubringen, da die Regiepferde nicht für den Dienst ausreichen dürften. Bei den Anmeldungen haben die Betreffenden anzugeben, ob sie eigene Pferde mitbringen. In jedem Falle haben die Offiziere ihre Reitzeuge mitzunehmen.
6. Die sub 2, 3 und 4 bezeichneten Offizier erhalten den Schulsold von Fr. 5 täglich.

7. Der Diensteintritt für sämmtliche Offiziere ist auf Sonntag den 24. Juni, Nachmittags 3 Uhr, festgesetzt, auf welche Zeit sich die Betreffenden in Thun einzufinden haben.

Indem wir Sie ersuchen, denjenigen Infanterie-Stabsoffizieren (Kommandanten und Mafore), welche sich freiwillig für die Schule melden, die nöthigen Mittheilungen zu machen, gewärtigen wir mit aller Besförderung die Einsendung der Namensverzeichnisse jener Offiziere.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Bezug nehmend auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 4. laufenden Monats (Ziffer 5) machen wir Ihnen die Mittheilung, daß es der Verwaltung des Materiellen gelungen ist ein Instrument zu erstellen, mittelst welchem die Graduation des Abschens für den Gebrauch der neuen Munition mit Leichtigkeit für Jägergewehre und Stutzer vorgenommen werden kann.

Es bietet dieses Instrument den großen Vortheil, daß die Unregelmäßigkeiten, welche namentlich in der Konstruktion der Stutzer stattfinden, keinen Einfluß auf die Eintheilung des Abschens ausüben können, bloß ist genau darauf zu achten, daß das Korn die reglementarischen Dimensionen habe.

Sobald der Herr Verwalter des Materiellen die nöthige Anzahl dieser Instrumente besitzt, wird er sie den kantonalen Zeugämtern auf deren Verlangen verabfolgen. Denjenigen Zeugämtern, welche ein solches Instrument eigenthümlich zu besitzen wünschen, wird ein Modell zur Erstellung von Kopien zugesandt werden.

Indem wir Ihnen schließlich die möglichst baldige Durchführung der neuen Graduation bei Stuzern und Jägergewehren anempfehlen, ersuchen wir Sie, Ihren Zeugämtern die nöthigen Weisungen zu ertheilen und benutzen den Anlaß Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu empfehlen.

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 21. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Infolge von Anfragen, welche dem Departement von verschiedenen Seiten zugekommen sind, glaubt es den kantonalen Militärbehörden die Mittheilung machen zu sollen, daß es nicht für angemessen findet, für Revolver reglementarische Bestimmungen aufzustellen.

Da jedoch wünschbar ist, daß bei den Anschaffungen von Revolvern die Auswahl so getroffen werde, daß eine möglichste Uebereinstimmung mit Bezug auf die Munition stattfinde, und da viele Offiziere deshalb vom Ankauf von Revolvern absehen, weil sie nicht sicher sind, dieselben in guter Qualität zu erhalten, haben wir der Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials den Auftrag ertheilt, eine Anzahl Revolver sammt zugehöriger Munition anzuschaffen.

Sie wird dafür sorgen, daß die Revolver sammt Munition einer Kontrolle unterworfen werden, und daß ein Kaliber von 9mm und das System von Einheitspatronen (Lefaucheux) gewählt wird. Die Revolver werden auf circa 60—65 Fr. zu stehen kommen.

Diejenigen kantonalen Offiziere, welche sich solche Revolver zu verschaffen wünschen, haben sich dafür unverzüglich bei den betreffenden kantonalen Militärbehörden anzumelden, welche diese Begehren bis spätestens den 10. Juli der eidgen. Verwaltung des Kriegsmaterials in Bern übermitteln wollen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
**C. Fornerod.**

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements  
an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 25. Brachmonat 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Unter heutigem Datum hat der Bundesrat, in weiterer Ausdehnung seines Beschlusses vom 8. Juni, folgende weitere Schlußnahmen gefaßt:

1. Den berittenen Offizieren des eidg. Stabes wird für je ein auf ihre Namen eingeschäftes dientstaugliches Reitpferd vom Tag der Einschätzung an bis auf weitere Verfügung des Bundesrates die Vergütung einer Pferderation verabfolgt.

2. Die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Vergütung ist, sofern der betreffende Offizier später nicht in aktiven Dienst gerufen wird, in obiger Bestimmung nicht inbegriffen.

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschätzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschätzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschätzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Rationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersetzen und einschätzen lassen. Spätere Einschätzungen haben den Verlust der Rationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Diensteintritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem früheren Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschätzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschätzungsstücke tragen die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derselben für Ersatzpferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschätzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonalkriegskommissariat einzufinden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bündesrätlichen Verordnung wird die Rationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonalkriegskommissariate zu Handen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Wir laden Sie ein, Ihrem Kantonalkriegskommissariate die nöthigen Weisungen zur Vollziehung zu ertheilen.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher  
des eidgen. Militärdepartements:  
Fornero.

Der schweizerische Bundesrat an sämtliche eidgenössische Stände.

\* Getreue, liebe Eidgenossen!

Als einen der wesentlichsten Mängel im Materialien der Armee darf die Korpsausrüstung der Land-

wehr bezeichnet werden. In vielen Kantonen ist entweder kein solches Material vorhanden oder daselbe befindet sich in einem beinahe unbrauchbaren Zustande. Nun ist aber unzweifelhaft, daß wenn die Landwehr dem Bunde zur Verfügung gestellt werden soll, für dieselbe die gleiche Korpsausrüstung vorhanden sein muß, wie für die Truppen des Kontingents. Die bündesrätliche Verordnung über die Organisation der Landwehr vom 5. Februar 1860 bestimmt denn auch im Art. 15, daß das Kochgeschirr den Landwehrabtheilungen in gleichem Verhältniß zugetheilt werden soll, wie den Truppen des Bundesheeres und daß die Korpsausrüstung die gleiche sein soll, wie bei diesem.

Ganz besonders nothwendig ist es auch, die Landwehr mit dem sanitärischen Material zu versehen, wie dies beim Bundesheer der Fall ist.

Indem wir die Kantone, die es betrifft, auf die in der angegebenen Richtung bestehenden großen Lücken aufmerksam machen, empfehlen wir Ihnen, diesem Gegenstande die vollste Aufmerksamkeit zu schenken und namentlich in erster Linie diejenigen Battalione mit der nöthigen Korpsausrüstung zu versehen, welche zur Formirung von Landwehrbrigaden bestimmt sind.

Es wird uns angenehm sein zu erfahren, welche Maßregeln Sie ergriffen haben, um unsern Wünschen nachzukommen, die Sie sicherlich dem Ernst der Verhältnisse angemessen finden werden.

Wir benutzen übrigens den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns in den Schutz des Allmächtigen zu empfehlen.

Bern, den 25. Juni 1866.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

J. M. Knüsel.

Der Stellvertreter  
des Kanzler der Eidgenossenschaft:

J. Kern-German.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements  
an die Offiziere des General-, Genie- und  
Artilleriestabes.

(Vom 26. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Auf unser Kreisschreiben vom 8. laufenden Monats sind uns so viele Begehren für die Verabfolgung von Regiepferden eingegangen, daß wir vor der Hand nur diejenigen Offiziere berücksichtigen können, welche sich für den Ankauf und die sofortige Anhandnahme der Pferde ausgesprochen haben oder sich noch in diesem Sinne entscheiden wollen.

Es hat demgemäß die Direktion der Regieanstalt den Auftrag erhalten, mit dem Verkaufe von Pfer-